



## Öffentlicher Verkehr Kanton Graubünden

### Investitionsbeiträge an Anschlussgleise

#### Leitfaden und Bedingungen

##### GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

- **BUNDESGESETZ ÜBER DEN GÜTERTRANSPORT DURCH BAHN- UND SCHIFFFAHRTSUNTERNEHMEN (GÜTERTRANSPORTGESETZ, GÜTG; SR 742.41)**
- **VERORDNUNG ÜBER DEN GÜTERTRANSPORT DURCH BAHN- UND SCHIFFFAHRTSUNTERNEHMEN (GÜTERTRANSPORTVERORDNUNG, GÜTV; SR 742.411)**
- **EISENBAHNGESETZ (EBG; SR 742.101)**
- **VERFASSUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN (ART. 82 ABS. 3 KV; BR 110.100)**
- **GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (GÖV; BR 872.100)**
- **VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (VÖV; BR 872.150)**

##### Art. 29 Anschlussgleise

- <sup>1</sup> Der Kanton kann an die Erstellung und Erneuerung von Anschlussgleisen Beiträge gewähren.
- <sup>2</sup> Begriff, Voraussetzungen, anrechenbare Kosten sowie Auflagen und Bedingungen zur Förderung von Anschlussgleisen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen, soweit der Kanton keine abweichenden Bestimmungen erlässt.
- <sup>3</sup> Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem kantonalen Interesse. Der Beitrag beträgt bis zu 30 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens bzw. Anschaffung einzureichen (Art. 32 Abs. 1 GöV und Art. 13 Abs. 1 VöV).

#### BEITRAGSGEWÄHRUNG UND BEITRAGSBEMESSUNG

Nach Art. 29 Abs. 1 GöV kann der Kanton die Erstellung und Erneuerung von Anschlussgleisen als Massnahme zur Förderung des Güterverkehrs unterstützen.

##### Voraussetzungen

Der Begriff der Anschlussgleise umfasst gem. Art. 29 Abs. 2 GöV i.V.m. Art. 2 lit. c GüTV Gleise einschliesslich der dazugehörigen Anlagen, die ein Gebäude oder ein Gelände erschliessen und ausschliesslich dem Gütertransport dienen, jedoch nach Art. 62 EBG weder zur Infrastruktur noch zu den Eisenbahnen gehören:

- Stammgleise: Gleise, die vom Bahnnetz aus verschiedene Verbindungsgleise erschliessen;
- Verbindungsgleise: Gleise, die den Anschliesser mit dem Bahnnetz, mit dem Stammgleis oder mit dem Gleis eines Voranschliessers verbinden;

Ladegleise: Gleise auf Bahngebiet, die von einem oder mehreren Anschliessern benutzt werden und nicht der Bahn gehören.

### Anrechenbare Kosten und Bemessung

Der Maximalsatz für Kantonsbeiträge beträgt gemäss Art. 29 Abs. 3 GöV bis zu 30 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Regierung hat in Art. 30 Abs. 3 VöV die Beitragssätze präzisiert. Demnach werden für die Erstellung oder die Erneuerung von Anschlussgleisen, nach Abzug der Bundesbeiträge, folgende Beiträge entrichtet:

- Stammgleise 30 Prozent
- Verbindungsleise 15 - 30 Prozent
- Ladegleise 15 - 30 Prozent

Kriterien für die Bemessung der Beiträge sind gemäss Art. 30 Abs. 4 VöV die durchschnittliche Transportdistanz der Güter mit der Bahn auf Kantonsgebiet sowie die über das Anschlussgleis jährlich umgeschlagenen Tonnagen oder den umgeschlagenen Wagenladungen. Folgende Berechnungsformeln werden dazu verwendet:

- bei Tonnagen  $p = 15 + 10 (t/26'000 + d/100 - 2/13)$
- bei Wagenladungen  $p = 15 + 10 (W/2600 + d/100 - 6/65)$

p = Beitragssatz (%)

d = Transportdistanz der Güter auf Kantonsgebiet (km)

t = über das Anschlussgleis umgeschlagene Tonnage (t/km)

W = über das Anschlussgleis umgeschlagene Wagenladungen

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Wirkung des Vorhabens auf die Erreichung der umwelt-, verkehrs- und energiepolitischen Ziele des Bundes. Die gesetzlich vorgesehenen Höchstbeiträge können gemäss Art. 8 Abs. 3 GüTV nur erreicht werden, wenn die Anlage:

- a) dem Konzept für den Gütertransport auf der Schiene nach Art. 3 GüTG entspricht;
- b) eine hohe Subventionseffizienz aufweist;
- c) zur Beseitigung von Engpässen beiträgt;
- d) zur Deckung des Kapazitätsbedarfs im kombinierten Verkehr oder im Wagenladungsverkehr beiträgt;
- e) optimal an die Eisenbahn-, Hafen- oder Strasseninfrastruktur angebunden wird;
- f) bewirkt, dass der Energieverbrauch des Gütertransports gesenkt und dieser umweltfreundlich durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die Voraussetzungen von Art. 8 GüTG, soweit der Kanton keine abweichenden Bestimmungen erlässt. Es kann auf die vom Bundesamt für Verkehr (BAV) in seiner Beitragsverfügung bereits vorgenommene Festlegung der anrechenbaren Kosten abgestellt werden (Art. 29 Abs. 2 GöV).

Anrechenbare Kosten sind die Kosten für die Projektierung, die Vorbereitung, die Bau- und Baunebenkosten sowie alle Aufwendungen für die feste eisenbahntechnische Ausrüstung (Art. 7 Abs. 1 GüTV). Vollständig anrechenbar sind Kosten, die unmittelbar für die Nutzung einer geförderten Anlage nötig sind. Sind für die Nutzung der Anlage Massnahmen notwendig, die für die Gesuchstellerin oder Dritte anderweitig von Vorteil sind, so sind die Kosten nur anteilig anrechenbar (Art. 7 Abs. 2 GüTV).

Nicht anrechenbar sind gemäss Art. 7 Abs. 3 GütV insbesondere:

- a) Kosten für Traktionsmittel;
- b) Kosten für die Anschlussvorrichtung;
- c) Entschädigungen an Behörden und Kommissionen;
- d) Kapitalkosten, Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Baukrediten sowie für die Sicherung von Finanzhilfen oder Währungsabsicherungen;
- e) der Unterhalt von KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleisen;
- f) der ersatzlose Rückbau von Weichen und Gleisabschnitten;
- g) Kosten der Umschlagseinrichtungen von Anschlussgleisen;
- h) Kosten für Anlageteile, die einer Zusatzleistung dienen, wie Gleiswaagen oder Waschanlagen für Container.

An den Unterhalt und den Betrieb von Anschlussgleisen, an welche der Kanton sich finanziell mitbeteiligt hat, werden keine Beiträge gewährt (Art. 32 Abs. 1 VöV).

#### **BEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONSBEITRÄGE AN ANSCHLUSSGLEISANLAGEN**

Die zugesicherten Investitionsbeiträge sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Auf die Gewährung von Investitionsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 13 Abs. 2 VöV). Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann der Kanton die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 33 Abs. 1 GöV). Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller oder weitere an der Massnahme Interessierte haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (Art. 31 Abs. 1 GöV).

Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt drei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit um Verlängerung um höchstens ein Jahr (Art. 14 Abs. 1 VöV). Von dieser Bestimmung kann abgewichen werden, wenn der Bund längere Fristen vorsieht.

Wird mit dem Bau der Anlage bereits vor der Beitragszusicherung begonnen oder werden Anschaffungen bzw. Bestellungen vor Beitragszusicherung getätigt, so werden keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass der vorzeitige Baubeginn oder die Anschaffung bzw. Bestellung durch den Kanton bewilligt wurde, wobei eine vorzeitige Bewilligung keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung verleiht (Art. 32 Abs. 2 und Abs. 3 GöV).

Werden vom Kanton unterstützte Projekte ihrem Zweck entfremdet oder zweckwidrig genutzt, sind die Beiträge dem Kanton unverzüglich anteilmässig zu erstatten (Art. 34 Abs. 1 GöV). In Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin von einer Rückforderung abgesehen werden (Art. 34 Abs. 2 GöV). Bei der Ermittlung des zu erstattenden Betrages wird eine jährliche lineare Abschreibung von fünf Prozent des gewährten Kantonsbeitrags zugrunde gelegt.

#### **FORMALE ANFORDERUNGEN UND ABWICKLUNG**

- Das Beitragsgesuch ist mit den notwendigen Beilagen schriftlich dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen (Art. 13 Abs. 1 VöV). Dies kann elektronisch an [foerderbeitraege@aev.gr.ch](mailto:foerderbeitraege@aev.gr.ch) erfolgen.
- Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn ein entsprechendes Bestätigungsmail vom Amt für Energie und Verkehr vorliegt. Nach erfolgter positiver Prüfung verfügt die zuständige Behörde die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen.

- Nach Abschluss der geplanten Massnahmen ist durch den Gesuchstellenden die Schlussabrechnung mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr zuzustellen, elektronisch an [finanzen@aev.gr.ch](mailto:finanzen@aev.gr.ch). Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Prüfung aller Belege (Art. 14 Abs. 2 VöV). Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Beitragsgewährung zusammenhängenden Daten wie Bauabrechnungen, Beiträge Dritter etc. mitzuteilen.

#### **EINZUREICHENDE UNTERLAGEN**

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind:

- Gesuchschreiben
- detaillierter Kostenvoranschlag
- Situationsplan
- Verfügung des Bundesamts für Verkehr

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet.

#### **AUSKÜNFTE**

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr unter Tel. 081 257 36 24.